

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 47. Sitzung (17.07.1840)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 246.

## Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Hochgeehrte Herren!

Die Zehntschuldentilgungskasse ist durch den §. 78. des Gesetzes vom 15. November 1833 über die Ablösung der Zehnten in's Leben gerufen worden, und der §. 79. des nämlichen Gesetzes macht Sie mit den Bestimmungen jener Kasse bekannt. Die zur Erfüllung dieser Bestimmung erforderlichen Capitalien sollen der Zehntschuldentilgungskasse, gleichfalls jenem §. 79. zufolge durch die Amortisationskasse von der Grundstockverwaltung, und, so weit deren Mittel nicht zureichen, im Wege geschlicher Anleihen verschafft werden.

Die Zehntschuldentilgungskasse ist demnach nicht selbstständig, sie ist zum Bezug ihrer nothwendigen Gelder auf einen lästigen Umweg gewiesen. Die von ihr nur durch Vermittelung der Amortisationskasse zu machenden Anleihen müssen demnach durch zwei verschiedene Rechnungen und Kassen geführt werden, wodurch die Operationen selbst weitläufig und verzögert werden.

Um nun, wie der Vortrag zu dem Gesetzentwurfe sagt, die Geschäfte der Zehntkasse zu erleichtern und zu befördern, ist das gegenwärtige Gesetz verfaßt und den Ständen zur Zustimmung vorgelegt worden, welches eine Trennung der Zehntschuldentilgungskasse von der Amortisationskasse und eine selbstständige Einrichtung dieser ersteren Kasse feststellt, ohne daß jedoch durch die Trennung beider Institute ein gegenseitiges Darlehen der jeweils disponibeln Fonds auf Zins ausgeschlossen sein soll.

Die Motivirung des Gesetzes verbreitet sich fast ausschließlich über diesen formellen Zweck, es bietet jedoch das Gesetz noch weitere für seine Annahme sprechende Vortheile. Für die Zehntkasse werden Anleihen künftig leichter abzuschließen sein, weil die Kasse nicht, wie dies für die Amortisationskasse gesetzlich vorgeschrieben ist, nur auf 6monatliche Aufkündigung zu leihen hat, sie kann hiezu einen kürzeren Termin, je nach Lage der Umstände, sich vorsehen, und wenn sie ihre eigenen Papiere ausgeben kann, so unterliegen diese nicht dem Schwanken des Curses auf dem Papiermarkte, und sind sie, je nach dem Zinsbetrage künftiger Anleihen, von ungleichem Zinswerthe, so übt dieß auf die eigentlichen Staatspapiere keinen ungünstigen Einfluß.

Es wird endlich, wenn die Zehntschuldentilgungscapitalien in der Amortisationskasse-Bilanz nicht vorkommen, die Staatsschuld (obgleich durch eine solche Steigerung nur scheinbar erhöht) nicht auf einer für die Einkünfte des Staats unverhältnismäßigen Höhe erscheinen, und ein etwaiger Nachtheil für künftige eigentliche Staatsanleihen weniger zu befürchten sein, als wenn die Zehntschuldentilgungscapitalien, welche nicht als Staatsanleihen betrachtet werden können, für die der Staat doch nur seinen Credit interponirt, in der Rechnung über die Staatseinnahmen und Ausgaben figurirte.

Eine Benachtheiligung der Grundstockverwaltung oder Gefahr für den Grundstock kann Ihre Commission darin, daß durch das neue Gesetz die Vermittelung der Amortisationskasse beseitigt und den Erübrigungen vom Grundstock, gleichwie den Zehntablösungsgeldern, mehr Mobilität gegeben wird, nicht erblicken, und die in dieser Beziehung etwa hervorgetretenen Besorgnisse haben sich gewiß durch die Zusicherung der hohen Regierung gehoben, daß künftig den Rechnungen über die Betriebsfonds und über die Staatseinnahmen, welche allein bisher den Ständen vorgelegt wurden, auch die Rechnungsnachweisungen über den Grundstock und insbesondere über den Ertrag der für diesen gemachten Acquisitionen beigefügt werden sollen.

Die Zehntschuldentilgungskasse soll nun für ihre Zwecke die gleichen Befugnisse wie die Amortisationskasse erhalten. Der hierbei etwa entstehenden Befürchtung, daß nämlich die Creditoperationen beider Kassen collidiren könnten, ist durch die Begründung des Gesetzentwurfs begegnet.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes haben wir zu bemerken:

#### Der Art. 1.

Ist von der zweiten Kammer nach der Fassung der Regierung angenommen worden. Wir finden hiezu keine Bemerkung zu machen, und stellen den Antrag auf Zustimmung.

#### Art. 2.

Im Einverständniß mit der Regierung hat die zweite Kammer dem Commissionsantrage zufolge hier eine Abänderung eintreten lassen, indem es ihr geeignet schien, die beiden verschiedenen Bestimmungen des Artikels in verschiedene Artikel zu trennen. Bei der Wandelbarkeit des Zinsfußes halten wir gleichfalls eine Fixirung desselben für die Anleihen der Zehntschuldentilgungskasse nicht für rathsam.

Durch Emittirung von Papieren auf Namen, statt auf den Inhaber, werden die Anleihen rein inländische, und wie schon oben bemerkt worden, stabil im Werthe, hierdurch auch die Operationen der Zehntschuldentilgungskasse erleichtert. Wir stellen den Antrag auf Zustimmung.

#### Art. 3.

Der Artikel 3. des Entwurfs ist mit einiger Abänderung Artikel 4. geworden. Jetzt enthält Artikel 3. die Bestimmung über die auszustellenden Zehntschuldenscheine und über den Zinsfuß.

In der Bezugnahme auf den dritten Satz des §. 79. des Gesetzes über die Ablösung der Zehnten findet die zweite Kammer eine Controle über die Bestimmungen des Zinsfußes.

Wir finden gegen die Annahme dieses Artikels nichts zu erinnern.

#### Art. 4.

Dies ist der umgeänderte Art. 3. des Entwurfs; sein Zweck ist, daß nie mehr geliehen werden soll, als man gerade bedarf; nur wird seine Wirkung auf die gegenwärtige Budgetperiode, nämlich bis zum letzten Juni 1841, beschränkt.

Art. 4. des Entwurfs wurde zu Art. 7. versetzt. Der von der Commission der zweiten Kammer beantragte Art. 7. ist in Anbetracht, daß er im Wesentlichen dasselbe nur in mehr allgemeiner Fassung sagt, wie Art. 4., gestrichen worden. Wir finden auch hier gegen den Beitritt nichts zu erinnern.

#### Art. 5.

Hier ist am Entwurfe der Regierung nichts geändert. Er enthält die Bestimmungen über die Wiedereinlösungstermine der Zehntschuldscheine, wobei wir nichts zu erinnern finden.

#### Art. 6.

Dieser Artikel erhielt nach dem Antrag der Regierung eine Abänderung, weil bei der Verschiedenheit des Zinsfußes in den verschiedenen Schuldscheinen in Bezug auf deren Einlösung die Bestimmung nothwendig ist, daß diejenigen Schuldscheine, welche die höchsten Zinse tragen, zuerst eingelöst werden.

Wir tragen auf Zustimmung an.

#### Der Art. 7.

enthält die im Art. 4. des Entwurfs aufgenommene Bestimmung über die jährliche Bekanntmachung des Standes der Zehntschuldentilgungskasse, nur wurde der Termin auf Ende October abgeändert, weil bis dorthin die Rechnungen geschlossen sind.

Wir tragen auf Zustimmung an.

#### Der Art. 8.

ist Art. 7. des Entwurfs mit etwas veränderter Fassung, den Vollzug betreffend, wobei wir nichts zu erinnern finden.

#### Art. 9.

Die zweite Kammer hielt es für nöthig, dem neuen Gesetze die nämlichen Garantien zu geben, wie der Amortisationskasse. Sie hat deshalb in dem Art. 9. dem Gesetze einen Zusatz gegeben, welcher aus dem §. 19. des Amortisationskassengesetzes entnommen ist. Sie ist von der Ansicht ausgegangen, daß durch das neue Gesetz ein Verfassungsgesetz abgeändert werde, indem es nach §. 9. des Amortisationskassengesetzes nur dieser Kasse zustehen soll, Staatsanlehen zu contrahiren. Wir sind nicht der Meinung, daß die Anlehen der Zehntschuldentilgungskasse als Staatsanlehen betrachtet werden können, ebensowenig als etwaige Anlehen der Brandkasse, die ebenfalls ein Staatsinstitut ist. Der Staat interponirt bei der Zehntschuldentilgungskasse nur seinen Credit, er läßt keine Anlehen durch sie zu Staatsaus-

gaben contrahiren, sondern nur zu vorschufweiser Schuldabtragung Dritter. Auf fast gleiche Weise hat er seinen Credit für die Aufnahme der zur Beendigung des Elz- und Dreysamkanals nöthigen Summe interponirt, ohne daß bei Votirung des hierauf bezüglichen Gesetzes die Verfassungsfrage erhoben worden wäre.

Ueberdies glauben wir nicht, daß die Zehntschuldentilgungskasse der nämlichen Garantie bedürfe, wie die Amortisationskasse, da sie nur eine transitorische Einrichtung und die Feststellung des Verhältnisses einer solchen bloß transitorischen Einrichtung nicht absolut durch ein Verfassungsgesetz geboten ist.

Wir glauben daher nicht, daß der Art. 9. zum Wesen des Gesetzes gehöre, stellen jedoch, da wir den Zusatz für unschädlich halten, und um die Annahme des ganzen Gesetzes bei dem so nahen Schlusse des Landtages nicht in Frage zu stellen, auch hier den Antrag auf Zustimmung, schlagen auch in diesem letztern Anbetracht die abgekürzte Form der Verhandlung vor.

